Lane Medical 1926

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Göttingen.
Vorstand: Prof. Dr. Lochte.

Die Psychologie und Psychopathologie der Haft

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der hohen
Medizinischen Fakultät
der
Georg-August-Universität zu Göttingen
vorgelegt von
Karl Kahle
aus Gifhorn.

Göttingen 1926.
Druck der Göttinger Handelsdruckerei.

Referent: Prof. Dr. Lochte.

Meinen Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Einteilung.

Einleitung: Geschichtliches.

I. Gesetzliche Bestimmungen, soweit sie für die Psychologie der Haft von Bedeutung sind.

II. Die Wirkung der Haft auf das Seelenleben einzelner Gruppen von Gefangenen:

1. die Apathischen,
2. die Depressiven,
3. die Labilen,
4. die Phantasten,
5. die Querulanten,
6. die sexuell Abnormen,
7. die Selbstbeschädiger oder Selbstmörder.

III. Besonderheiten in der seelischen Wirkung der Haft nach den Haftformen:

1. die Untersuchungshaft,
2. die Einzelhaft,
3. die Gemeinschaftshaft,
4. die lebenslängliche Haft.

Schluß: Die Haftpsychosen.

Die eingeklammerten Ziffern im Texte weisen auf entsprechende Zahlen im Literaturverzeichnis hin.

Psychologie der Haft bedeutet Einwirkung der Haft auf das Seelenleben der Häftlinge. Wenn wir zu einem klaren Urteil kommen wollen, ist es zweckmäßig, zuvor die äußeren Formen der Haft in Kürze kennen zu lernen; denn aus ihnen muß sich die Einwirkung auf das Seelenleben ergeben.

Die Haft im strafrechtlichen Sinne umfaßt:

1. Die Untersuchungshaft, als die Freiheitsentziehung, die dem Beschuldigten im Interesse der Strafverfolgung von einer Behörde auferlegt worden ist. (Reichsgerichtsentscheidung 38 182.)

2. Die Strafhaft.

Die Freiheitsstrafe ist so alt wie die Kulturgeschichte der Menschheit, war jedoch im Altertum und im Mittelalter zu Gunsten der Lebens- oder Leibesstrafen wenig im Gebrauch (29, S. 580). Immerhin kennen wir die poena metali der Römer als eine Freiheitsbeschränkung mit Zwangsarbeit. Ferner bestanden bereits in der Karolingerzeit geistliche Gefängnisse auch zur Bestrafung von Laien (31, S. 318). In den capitula Remedii (Rhätien) von 800 wird u. a. Gefängnis bei Ehebruch angedroht. Geib erwähnt ein weltliches Strafgefängnis in Hamburg aus dem Jahre 1270 (10, S. 240).

Seit der Mitte des 16. und dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurden im Zusammenhange mit der Neuordnung der Armenpflege für Landstreicher und Arbeitsscheue, für Bettler und liederliche Dirnen, für störriges Gesindel und ungeratene Kinder Werk- oder Zuchthäuser eingerichtet. (1555 die Anstalt Bridewell bei London, die vorbildlichen Amsterdamer Zuchthäuser von 1595 und 1597, die Anstalten in Lübeck und Bremen im Anfange des 17. Jahrhunderts, in Hamburg um 1620, in Danzig um 1630.) (38, S. 256.)

Im Laufe des 17. Jahrhunderts gewöhnen sich die Gerichte daran, den Werkhäusern auch verurteilte Verbrecher zuzuweisen, und im 18. Jahrhundert beherbergen diese in unzureichenden Räumen, ohne genügende Aufsicht und entsprechende Beschäftigung die verschiedensten Menschen-

klassen nebeneinander, Sträflinge, Arme, Waisen, Siechen und Irre (38, S. 256).

Die ersten prinzipiellen Gefängnisorganisationen knüpfen sich an den Namen John Howard (1726–1790). Man kann von da ab eine größere Reihe sich ausbildender Gefängnissysteme unterscheiden, von denen in Deutschland zu verschiedenen Zeiten verschiedene Systeme Geltung gehabt haben, bis zunächst im deutschen Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 ein einheitliches Strafensystem aufgestellt wurde (29, S. 580). Die inhaltliche Ausgestaltung der vier Formen der Freiheitsstrafe (Zuchthaustrafe, Festungshaft, Gefängnis und Haft) blieb zwar in den meisten Einzelfragen nach wie vor den einzelnen Staaten überlassen; von allgemeiner Bedeutung wurden jedoch folgende Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs (38, S. 258, 259):

Zuchthaus und Festungshaft sind sowohl zeitige als lebenslängliche Strafen. Als zeitige finden sie ihr Höchstmaß in 15 Jahren. Gefängnis kann bis zu 5 Jahren, Haft bis zu 6 Wochen steigen (§§ 14 ff.). Auch bezüglich ihrer ehrenmindernden Wirkung enthalten die Straftaten Verschiedenheiten: Die Festungshaft gilt als custodia honesta (§ 20). Neben Gefängnisstrafe kann außerdem der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen werden (§§ 15, 16). Schließlich wird der Zuchthausstrafe eine starke Ehrenminderung zugeschrieben, sowohl von der Rechtsanschauung wie auch ausdrücklich vom Gesetz, in dem es die dauernde Unfähigkeit zum Waffen- und Beamtendienst mit der Verurteilung verbindet (§ 31).

Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können gekürzt werden, wenn mindestens dreiviertel der Strafe verbüßt sind und der Sträfling sich ein Jahr lang in der Anstalt gut geführt hat. Führt der Entlassene sich nicht gut während der Zeit, die er noch hätte verbüßen sollen, so wird wiederum die Verbüßung der noch zu vollstreckenden Strafe angeordnet (§§ 23–26).

Die Beschäftigung des Sträflings wird unter dem Ge-

sichtspunkte des Arbeitszwanges geregelt, von dem nur Festungshaft und in der Regel die Haft frei sind, dagegen nicht die sog. geschärfte Haft (§ 362, Abs. 1) der Fälle des § 361, Ziff. 3–8. Im Zuchthause muß, im Gefängnis darf die Verwaltung den Zwang ausüben (§ 15, Abs. 1). Von der Arbeit als einer Wohltat am Gefangenen spricht nur der Satz: Der Gefängnisträfling hat Anspruch auf Zuweisung von Arbeit (§ 15, Abs. 2).

Für die Anwendung der Einzelhaft, die nur bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe auch gegen den Willen des Sträflings erlaubt ist, ist insofern eine Höchstgrenze festgesetzt, als die Dauer der Einzelhaft während der ganzen Strafzeit drei Jahre gegen den Willen des Sträflings nicht übersteigen darf (§ 22). Grundsätzlich wird die Einzelhaft bevorzugt, wenn die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat (§ 11 der Grundsätze des Bundesrates für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen, vom November 1897, veröffentlicht in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 18, S. 400 ff.). Danach gilt bis in die jüngste Zeit die Einzelhaft als eine heilsame Verschärfung des Strafzwanges bei zur Besserung geeigneten Gefangenen, wo hingegen die Gemeinschaftshaft nirgendwo positiv gewürdigt wurde (32, S. 187).

Später wurden, dem Vorgange anderer Staaten folgend, in Deutschland Reformbestrebungen (siehe Anmerkung)

Anm. Versuche des Jugendgefängnisses Wittlich a. d. Mosel, welches das Progressivsystem einführte und u. a. einen beamteten „Fürsorger" bestellte, der die Verbindungen zwischen Anstaltsinsassen und Außenwelt aufrecht erhielt und neu anknüpfte (7, 8, 9). – 2. Die im Dezember 1918 in Preußen unter Justizminister Dr. Rosenfeld geschaffenen „Reformen des Strafvollzuges" mit Abschaffung des Schweigegebotes in der Gemeinschaft, Beseitigung von körperlicher Züchtigung und Fesselung, Zulassung von Zeitungen und Tabak für die Gefangenen und Schaffung von Anstaltsbeiräten. – 3. Hamburg beseitigte für seine Gefängnisse den Dunkelarrest und die „Sträflingsfrisur", das zwangsweise Kahlscheeren der Gefangenen. (M. Liepman in den Mitteilungen der internat. Kriminal-Vereinigung, Bd. 22, S. 32–182.)

laut, die den überkommenden Gedanken der Abschreckung und Sühne im Strafvollzuge zurücksetzten gegenüber Zwecken der Erziehung und Besserung (16). Bestrebungen dieser Art zusammen mit dem Wunsche nach einheitlicher reichsgesetzlicher Regelung des Strafvollzuges fanden in jüngster Zeit Ausdruck und einen gewissen Abschluß in den beiden Gesetzeswerken:

1. des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, – Reichsgesetzblatt Teil I S. 135 (25), dazu §§ 196 – 212 der nächstgenannten „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" – über das Einzelheiten hier nicht gebracht werden, da die Haftpsychologie der Jugendlichen nur gestreift werden kann,

2. der „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen", vom 7. Juni 1923, – Reichsgesetzblatt Teil II S. 362 –, deren wichtigste Bestimmungen, insbesondere soweit sie Neuerungen darstellen, folgende sind:

Als Aufsichtsbehörden sind in weitem Umfange besondere „Strafvollzugsämter" geplant (§ 16). (In Preußen an den Sitzen der Oberlandesgerichte bereits in weitestem Umfange eingerichtet.) Die §§ 17 – 23 sehen die Schaffung von Strafanstaltsbeiräten vor, aus Vertrauenspersonen außerhalb des Beamtenkreises gewählt, mit der Aufgabe, durch Besuche gewonnene Beobachtungen und Anregungen dem Vorsteher oder der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zuchthaus- und Gefängnisstrafe unterscheiden sich äußerlich durch eine deutlich als solche erkennbare Anstaltskleidung des Zuchthausgefangenen (§ 154), ferner durch ein Rauchverbot nur für den Zuchthaussträfling (§ 159); der Gefangene im Gefängnis darf eigene Bett- und Körperwäsche halten, sowie angemessene eigene Kleidung tragen (§ 162). Schließlich beträgt die Arbeitszeit in der Regel im Zuchthaus nicht mehr als 10 Stunden, im Gefängnis nicht mehr als 8 Stunden (§§ 155, 160).

Die Betonung des Gedankens der Erziehung und Besserung

im Strafvollzuge hat beachtenswerter Weise einen Vorgänger schon im sog. Rawitscher Reglement (vom 4. 11. 1835 § 1, 44 S. 40ff.), soweit es die „menschliche Behandlung und sittliche Festigung der Gefangenen" betrifft. Neu ist die stark hervorgekehrte Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl der Gefangenen (§ 49), ausdrücklich erwähnt bei der Aufnahme und der Durchsuchung (§ 31); bei Transporten, Terminen und Besuchen ist aus diesem Grunde eigene Kleidung gestattet (§ 115, dazu §§ 112–117).

Besondere Fürsorge ist der geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen gewidmet (§§ 105—111): Zwar geschieht die Teilnahme an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit freiwillig, der Unterricht jedoch ist obligatorisch für alle Gefangenen unter 30 Jahren bei Strafen von mehr als 3 Monaten und darauf angelegt, die geistigen Fähigkeiten des Gefangenen und seine allgemeinen und beruflichen Kenntnisse zu erweitern und den Willen zu geordneter Lebensführung zu stärken. Auch die Grundlagen der Staatsbürgerkunde und die wichtigsten Tagesereignisse sind zu besprechen.

Die Arbeit soll nach Möglichkeit dauernd für den Gefangenen nützliche Arbeit sein; Arbeiten im Freien, in der Landwirtschaft und zur Erschließung von Ödland werden bevorzugt (§ 63). Dabei soll Gewöhnung an Selbständigkeit und Verantwortung im steigenden Maße erstrebt werden (§ 69). Für alle Anstalten ist auf Kenntnisse und Fähigkeiten, Beruf und Bildungsgrad Rücksicht zu nehmen. Gefangene, die keinen Beruf erlernt haben, sollen bei längeren Strafen in einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Beruf ausgebildet werden (§ 58). Für jeden Gefangenen ist nach Möglichkeit ein Tagewerk als Maß der Arbeit festzusetzen (§ 74).

Den Kernpunkt der Vereinbarungen stellt schließlich der progressive Strafvollzug dar (§ 130). Er soll die sittliche Hebung des Gefangenen dadurch fördern, daß diesem Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen

Willen anzuspannen und zu beherrschen. So soll der progressive Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen allmählich gemildert und schließlich soweit erleichtert werden, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.

In Bayern, Sachsen, Thüringen und Hamburg ist der Strafvollzug in Stufen bereits im weitesten Umfage durchgeführt. Dazu führt der Ministerialdirektor beim Reichsjustizministerium Dr. E. Bumke in No. 5 der Beilage „Wirtschaft und Recht" der Deutschen Allg. Zeitung u. a. aus: Einverständnis herrscht bei den Sachverständigen darüber, daß es mindestens dreier Stufen bedarf, deren Angehörige auch aus psychologischen Gründen äußerlich kenntlich zu machen sind. Der Gefangene darf nicht in der ersten Stufe übermäßig streng behandelt und so von vornherein verhärtet werden, andererseits darf der Strafvollzug in der obersten Stufe nicht zum Zerrbild einer Strafe werden. Da das Aufrücken in eine höhere Stufe nicht nur von rein äußerlichem Wohlverhalten abhängig zu machen ist, sondern eine „innere Wandlung" gefordert wird, so ist ein hohes Maß von Menschenkenntnis nötig, um hier den wirklich innerlich Gefestigten vom Heuchler zu unterscheiden.

Es wird hinzugefügt, daß trotz dieser Schwierigkeiten bei allen Praktikern der Erfolg die Erwartungen noch überträfe, — ein Standpunkt, den Seyfarth bezweifelt (23, S. 7 und 10). Er führt dort aus, daß während der Strafverbüßung ein Kennenlernen der Persönlichkeiten schwierig sei und ihr Verhalten, auch wenn es noch so tadellos wäre, nicht die geringsten Garantien für ein gleiches Verhalten in der Freiheit biete. Aus diesem Grunde wirbt er für weitgehende Unterbringung der Entlassenen in Übergangsheimen, statt daß wie bisher die Vorbestraften einem unbarmherzigen Schicksal überlassen werden und sich zu einem finsteren 5. Stande zusammentun.

Unberücksichtigt blieb bislang die Untersuchungshaft.

Allgemein anerkannt ist, daß sie vielfach ein schweres aber völlig unvermeidbares Übel darstellt (19, S. 944 und 20, S. 460). Ihre Rechtsgrundlage (Deutsche Strafprozeßordnung § 116) ist ein richterlicher Haftbefehl, vorläufige Festnahme und Kollusionsgefahr. Der Dauer nach ist sie unbestimmt, nur für den vor Erhebung öffentlicher Anklage erlassenen Haftbefehl und die daraus hervorgegangene Untersuchungshaft ist eine Maximaldauer von einer Woche vorgeschrieben. Über den Vollzug finden sich in der Deutschen Strafprozeßordnung gewisse Normativbestimmungen (§ 116 u. a.). Mit Berücksichtigung der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenen-Anstalten der Justizverwaltung in Preußen (vom 1. August 1923, §§ 148–152) ergibt sich danach für die rechtliche Stellung des Untersuchungsgefangenen: Er ist mit steter Berücksichtigung des Umstandes zu behandeln, daß seine Schuld noch nicht feststeht, daher tunlichst von den Strafgefangenen zu sondern und vorzugsweise in Einzel- oder Zellenhaft zu halten. Nur solche Beschränkungen sind ihm aufzuerlegen, die durch den Zweck des Strafverfahrens und die Ordnung im Gefängnis gefordert werden. Er hat ein Recht, sich Bequemlichkeiten und Beschäftigungen auf seine Kosten zu verschaffen. Zur Arbeit darf er nicht gezwungen werden.

Aus der obigen Darstellung der äußeren Umstände der Straf- und Untersuchungshaft geht hervor, daß die Haft ein Leben unter veränderten Bedingungen bedeutet (5, S. 155; 12, S. 521; 41, S. 316). Der Aufenthalt in der Zelle verkürzt Luft, Licht und körperliche Bewegung. Isolierung, Arbeitszwang, begrenzte Schreib- und Besuchsmöglichkeit engen die freie Selbstverfügung und die geistigen Anregungen und Ablenkungen, den gemütlichen und geistigen Austausch mit Umwelt und Familie weitgehend ein. Daher ist die Phychologie der Haft zum großen Teile eine Psychologie der Einsamkeit (42, S. 258).

Der Mangel an Anregung führt gewöhnlich zu einer fortschreitenden Verarmung an Vorstellungen und zu einer Einschränkung derselben auf das eigene Ich und die nächste Umgebung. Eben daher bekommen die wenigen verbleibenden Vorstellungen eine unverhältnismäßig starke Gefühlsbetonung.

Ein zweiter bedeutungsvoller Faktor ist der Zwang. Die Häftlinge werden durch die Hausordnung unter der Aufsicht eines bewaffneten Beamten zu bestimmten Lebensgewohnheiten gezwungen. Der persönliche Geltungswille unterliegt, wird vielfach erst nach langem Widerstande gebrochen.

Entsprechend den seelisch wirksamen Faktoren des Strafvollzuges zeigt sich die Wirkung der Haft gewöhnlich als eine durch Milieudruck erzeugte Minderung des Wohlbehagens, die durchaus zu jedem Strafeinfluß gehört.

Unterschiede in der psychischen Wirkung entstehen ganz besonders durch die verschiedene seelische Veranlagung der Häftlinge. Die Erfahrung lehrt, daß die Mehrzahl der Gefangenen, im Durchschnitt 50—80%, Psychopathen sind (s. Anm.). In Anlehnung an Marx (41, S. 318, 319) und Michel (45, S. 61) teilen wird in folgende Reaktionstypen ein:

1. die Stumpfen, Apathischen;
2. die vorwiegend depressiv Verstimmten;
3. die Reizbaren, Labilen;
4. die Phantasten;
5. die Querulanten;
6. die sexuell Abnormen;
7. die Selbstbeschädiger und Selbstmörder.

Anm. Nach Marx (42 S. 268) über 50% der Untersuchungsgefangenen, Kampschulte (26) nimmt 75% unter den Strafgefangenen an. Reiß (51) fand im Zuchthause Ludwigsburg unter 131 Sträflingen nur 43 einigermaßen Normale, von ethischen Defekten noch abgesehen. Zwei Anstaltsärzte größerer Anstalten schätzten nach persönlicher Mitteilung auf 75%.

Apathisch heißt die große Masse der Willensschwachen und Trägen, der vielfach Rückfälligen, der typischen Gewohnheitsverbrecher. Besonders die älteren unter ihnen lassen stumpfsinnig die Zeit verstreichen. Die Langsamkeit, Unlust und Unzulänglichkeit dieser Menschen gegenüber jeder Betätigung tritt in der Haft an allen Ecken zu Tage, da jede Stunde des Tages im Gefängnis mit einer Pflicht ausgefüllt ist und sei es auch nur die, im Hofe und Garten bestimmten Abstand vom Nachbarn zu halten. „Anstaltsmenschen" nennt sie A. Leppmann (35), der Konzentrierung und aller inneren Ausgestaltung unfähig. Herabgesetzte Schmerzempfindlichkeit und Häufigkeit der Tätowierungen ist früher vielfach beschrieben worden und entspricht ihrer Gefühlsstumpfheit (40, S. 253ff.).

Bei einem Teile der Apathischen fällt der Mangel gewisser Vorstellungen, ein Intelligenzdefekt besonders in die Augen. Bezeichnend für die unglaubliche Oberflächlichkeit, mit der sie alles behandeln, ist es, daß ein solcher Gefangener 5 oder 10 Jahre Zuchthaus abmacht, als sei es gar nichts. Kindische Züge wie auch bei Minderwertigen in der Freiheit, wie bei einem Teile der Prostituierten äußern sich als Eitelkeit und Gefallsucht, etwa in auffällig betonter Vorliebe für wohlriechende Seifen, für Zigaretten und ganz bedeutungslose Versehen. Ebenso sind sie suggestibel, hetzerischen Einflüssen äußerst zugänglich. Für Trost und geistlichen Zuspruch im allgemeinen empfänglich, zeigen sie oft die Zeichen echter Reue und innerer Arbeit. Trotzdem folgt ihrer Entlassung neuer Fall bei der ersten Gelegenheit. Ist also eine gewisse Einsicht wohl vorhanden, so wird jedenfalls der Wille nicht dieser Einsicht gemäß bestimmt (vergl. Selbstbekenntnisse eines durchaus intelligenten Gefangenen im Archiv für Kriminologie, Literaturverzeichnis 21, S. 299 u. 22, S. 1ff. Hier heißt es am Schlusse: „Wir erkennen das Rechte, werden aber nicht weiter davon berührt"). Personen dieser Art finden auch

in Arbeiterkolonien und in staatlichen Irrenanstalten bis zu neuer gesetzlicher Regelung ein Unterschlupf.

Ein bedeutender Teil der Sträflinge, u. z. die Gruppe, deren Zustand für Außenstehende am ehesten einfühlbar ist, begegnet der Haft mit vorwiegend depressiver Verstimmung (45, S. 61). Die Meisten erzählen, sie seien in der Freiheit mehr heiter gewesen. Sie gehen dem Verkehr mit anderen Sträflingen aus dem Wege, um ihren Gedanken nachzuhängen. Immer wieder hört man, daß sie über ihr Schicksal nachgrübeln müssen. Viele sind sehr rührselig und weinerlich, klagen, daß sie verzweifelt und hoffnungslos seien; sie machen sich Vorwürfe, müssen an Eltern und Heim denken. Ziemlich viele berichten, sie seien lebensüberdrüssig, mit Selbstmordgedanken beschäftigt. Es gehören vorwiegend die Gelegenheitsverbrecher dazu, und nach F. Leppmann (36) „Leute von regem Geiste und heftigem Lebensdrange, die mit neuen Waffen ein neues Leben beginnen wollen und alte Schuld gut machen, eine Kategorie von Rechtsbrechern, von denen am ehesten Besserung zu erwarten ist".

Es gibt zwei typische Symptome der depressiven Verstimmung: Die Anstaltshypochondrie und die Gedächtnisschwäche (36, S. 60). Erstere erklärt sich so, daß jede körperlich unbehagliche Empfindung vom Einsamen als bedenklich und verhängnisvoll empfunden wird. Auffallend groß ist daher die Zahl der Gefangenen, die bei der täglichen Sprechzeit des Arztes in großen Anstalten erscheint (100 von 900 täglich gibt z. B. Michel an — 45, S. 63 —, ja 20 - 25% an einzelnen Tagen werden von Anstaltsärzten genannt).

Dabei ist eine Reihe von Klagen für die Gefangenen charakteristisch; so daß Druckgefühl auf der Brust, das mit verminderter Lungenlüftung zusammenhängen mag (42, S. 259). Am häufigsten wird wohl über Verstopfung und über Schlaflosigkeit geklagt; auch die vielen Klagen über

Mattigkeit, Kopfschmerz, Schwindel, u. s. f. stellen eine psychische Reaktion auf die Haft dar, die geeignet ist, eine allgemeine Neurasthenie vorzutäuschen. Es fiel Referenten die Häufigkeit folgender Klagen auf: „Ich weiß nicht, was es ist, alles tut mir weh“ – bei fehlenden objektiven Krankheitszeichen. Subjektive Sehschwäche ohne nachweisbare Herabminderung des Sehvermögens, wohl durch die ständig gedämpfte Zellenbeleuchtung zu erklären. „Blutuntersuchung“ wird oft verlangt, wenn der Gefangene etwa eine „Verseuchung“ seines Körpers zu spüren meint. Syphilidophobie dabei häufig, insbesondere die Furcht vor Ansteckung in der Anstalt.

Vorhandene Symptome werden fast stets übertrieben. Nachts wird „kein Auge zugetan“, wer heiser ist, hat „die Sprache verloren“, wer einen Ceruminalpfropf hat, ist „taub geworden“, und hinzugefügt wird meist „infolge der Haft“.

Hierbei ist anzufügen, daß gerade die Fälle mit objektiv nachweisbarem Befund und erheblichen Beschwerden den Arzt betreffs Beurteilung der Haftfähigkeit gelegentlich vor die schwierigsten Aufgaben stellen. Tatsächlich drohende Gefahr und Aggravation, organische und psychogene Komponente lassen sich manchmal nicht mit Sicherheit gegeneinander abschätzen, vor allem ist eine generelle Entscheidung unmöglich.

Das vorher genannte Symptom der Gedächtnisschwäche ist so zu erklären, daß im Gefängnis ein Tag nach dem anderen eintönig und in gedrückter Stimmung verstreicht und die wenigen Vorkommnisse schlecht aufgefaßt und nicht eingeprägt werden. Langjährige Gefangene kommen daher mit der Angabe, alle Zeiten seien einander so ähnlich gewesen, daß sie außer dem Strafbeginn, der noch gewissen Eindruck machte, nachträglich für die Erinnerung in Eintönigkeit zusammen geflossen sind.

Den dritten zu besprechenden Reaktionstyp bilden die labilen, reizbaren Gefangenen. Hierher gehören die Affekt-

verbrecher, ihre Gruppe ist zugleich die haftintoleranteste (45, S. 75).

Diese Menschen, die schon im gewöhnlichen Leben von Zeit zu Zeit mit einer überaus heftigen Reaktion hervorbrechen und aus diesem Grunde vielfach strafbar werden, entbehren in der Haft am meisten den Wechsel von Sammlung und Entspannung, von Einsamkeit und Gesellschaft und geraten schnell in einen Zustand der Stauung und Überspannung ihrer Affekte, in dem an sich unbedeutende Vorkommnisse nachhaltigen Eindruck machen, nach Erfahrung des Ref. beispielweise folgende Gelegenheiten: Eine kirchliche Andacht, die Andacht eines Zellnachbaren, ein Vortrag während des Weihnachtsfestes, gespendeter Zellschmuck, überhaupt oft kleine Vergünstigungen; sogar die Anwesenheit einer Raupe genügte, die durch das Fenster den Weg in die Zelle gefunden hatte. Eine empfängliche Natur wie Leuss berichtet von solcher Steigerung der „Anschauung“ (37, S. 145), daß schließlich „eine Blattform, eine Wolkenbildung Ausbrüche ästhetischen Entzückens, daß der Anblick eines Käfers einen Gefühlssturm erregte, nicht nur oberflächlich, sondern bis weit in das unbekannte Land“.

Bei so starker Beeindruckbarkeit verwundert es nicht, die labilen Gefangenen durchweg starken Stimmungsschwankungen unterworfen zu sehen. Deren Beobachtung gelingt am besten bei jugendlichen und erstmaligen Gefangenen, vornehmlich in der Einzelhaft, und wie die Erfahrung nicht selten zeigt, bei den eingelieferten Zuhältern. So bezeichnete ein Gefangener sich als die Beute seiner wechselnden Gedanken, die bald schauerlich, bald tröstend seien. Ein anderer wurde gequält und in Spannung gehalten von einer „unendlichen und unbestimmten Sehnsucht“. Wieder andere klagten, es sei „wie das schlechte Gewissen“, und es bedrücke sie auf die Dauer so, daß sie nichts anfangen könnten in dieser ungewissen Stimmung, außer dem, wozu die Hausordnung sie anhielte, und auch das täten sie nur mit großem Widerwillen.

Ein anderes Merkmal, das eine Anzahl der labilen Gefangenen bot, war das zwanghafte Durchdenkenmüssen gewisser Gedankengänge, die „Überwertigkeit der Ideenkomplexe“ nach einem psychiatrischen Ausdruck. Diese Gefangenen klagten, sie müßten beständig denken, auch wenn es praktisch sinnlos sei. Die Gedanken seien nicht sämtlich trauriger Art, vielmehr das Nichtloskönnen von oft banalen Gedankengängen, die sie sicher schon hundertmal durchdacht hätten, ängstigte sie. Hier ist ein verständlicher Übergang zu den Wahnideen der Haftpsychosen.

Bei der Psychopathengruppe der Labilen können schließlich Affektausbrüche auftreten, die weit über normales Maß hinausgehen. Sie sind als Tobanfall, als „wilder Mann“ und „Zuchthausknall“ bekannt. Das Zuschlagen einer Tür, der eintönige Spaziergang, das Eintreten einer Person in die Zelle, in weit mehr Fällen die Ablehnung eines Entlassungsantrages oder das Ausbleiben der Antwort auf eine Eingabe werden dann mit einem Male Anlaß eines solchen Ausbruchs. Wenn also, wie in einem mündlich mitgeteilten Falle, der Gefangene X. plötzlich aufbraust, weil er vom Arzte nicht „Herr X.“ genannt wurde, oder ein anderer Gefangener sich in Erregung hineinsteigerte, weil die verordnete Arznei nach seiner Ansicht versagt hatte, so liegt in beiden Fällen die übermäßige Reaktion eines Labilen unter dem Einflusse der Haft vor, deren Eintritt nie sicher vorherzusehen ist.

Eine Reihe von Gefangenen, die Phantasten, leben sich in eine schönere Traumwelt mit reichlichster Wunscherfüllung hinein. Die rauhe Wirklichkeit und ihre Forderungen verblassen mit der Zeit. Ganz unbegründete Hoffnungen treten an ihre Stelle. Diese Gefangenen denken nur an ein künftiges schöneres Leben in der Freiheit. Sie finden immer Arbeit, wie sie angeben; der letzte Arbeitgeber warte nur auf sie. Sie finden jederzeit Aufnahme und Unterstützung

bei Angehörigen, die in der Tat kaum das eigene Leben fristen. Die eigene Person gerät dabei in einen kaum zu schildernden Zustand der Selbstzufriedenheit, die Gefangenen erscheinen sich als besonders wertvoll, bewunderungswürdig, eigenwüchsig, vollkommen, ja heilig. Diesen Inhaftierten, besonders denen in der Einzelhaft, fehlt eben die Möglichkeit, den Inhalt ihrer Vorstellungen mit demjenigen der Vorstellungen anderer Menschen zu vergleichen und danach zu korrigieren. Hier besteht auch ein verständlicher Übergang zu den deliranten Größenideen der Psychosen mit dazu passenden Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen.

Viele Gefangene, die von Natur mißtrauisch oder debil bezw. schwachsinnig sind, werden in der Haft leicht zu Querulanten. Der Glaube an das vermeintliche Unrecht, das entweder „die Gesellschaft" überhaupt an ihnen verübt hat oder das ihnen in ihrer Strafsache und in der Anstaltsbehandlung widerfahren ist, schließlich die angenommene Schädigung ihrer Gesundheit treibt sie zum Mißbrauch aller nur erdenklichen Rechtsmittel. Sind die Gesuche erfolglos, so steigern sich die Querelen. Der Minderwertige schätzt es eben falsch ein, sagt Michel (45, S. 64), daß die Gerichte auf die einfältigsten Eingaben antworten. Ein Zugeständnis an ein ungerechtfertigtes Gerechtigkeitsempfinden scheint es unter diesen Umständen zu sein, daß den Strafgefangenen in Preußen in letzter Zeit je ein Exemplar der Dienst- und Vollzugsordnung ausgehändigt wird, sodaß sie über jede Möglichkeit zu einer Beschwerde unterrichtet sind. Ref. begegnete außerdem der Einrichtung, daß Gesuche von Zuchthausgefangenen direkt an den Justizminister gesandt werden konnten, was den Gefangenen ein Gefühl der Überlegenheit und Schadenfreude gab. Die Beschwerdesucht wurde in einigen von mir besuchten Anstalten als besonders groß bezeichnet.

Es besteht ein Übergang über die paranoide und querulatorische Einstellung mit einzelnen Beeinträchtigungsideen zu den ausgesprochenen Haftpsychosen des Unschuldswahnes und der paranoiden Form des Gefangenenwahnsinns (54, S. 102) (6, Degenerierte von paranoider Veranlagung, Bonhoeffer).

Eine besondere Gruppe von Psychopathen, die auf verschiedener psyschischer Grundlage aufgebaut sind und in der Haft bemerkenswert werden, sind die sexuellen Psychopathen. Zu diesen erotisch besonders veranlagten Individuen gehören:

a) die sexuellen Neurastheniker, die mit der Klage über Pollutionen und dadurch entstandenes Schwächegefühl, andererseits aus Furcht vor evtl. körperlicher Schädigung durch unterbundene geschlechtliche Betätigung zum Arzte kommen,

b) die sexuellen Phantasten, die besonders in der Einsamkeit der Einzelhaft von sinnlichen Vorstellungen geplagt werden und oft exzessiv onanieren. Die Sonntage mit ihrer Arbeitslosigkeit und Langeweile, die verkürzte Arbeitszeit und wintertags die lange Schlafdauer werden diesen Gefangenen besonders gefährlich. Gelegentlich kann eine Periode maßloser Onanie der Beginn einer geistigen Erkrankung sein.

c) Die homosexuell Veranlagten, deren Zahl nach Angaben von Anstaltsärzten und Beamten sehr gering sein soll. Auch als eine Ersatzbetätigung wird die Homosexualität von der Mehrzahl der Mitgefangenen nicht geduldet.

Für die große Masse der Gefangenen gilt jedoch, daß die Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes in der Regel nicht so schwer empfunden wird, wie die Menge der Psychopathen erwarten lassen sollte. Weil nämlich die auf die Geschlechtssphäre gerichteten Reize fehlen, nimmt der

Trieb mit der Zeit ab. Immerhin soll gänzliche Abstinenz nicht die Regel sein, vielmehr eine in mäßigen Grenzen betriebene Onanie, wobei die begleitende Gedankenunzucht, die sog. psychische Onanie fehlt oder erlischt (45, S. 65).

Ebenfalls auf dem Grunde verschiedenartiger psychischer, meist psychopathologischer Veranlagung kommen die Selbstmorde und ernsthaften Selbstmordversuche zustande, so besonders häufig bei depressiv Verstimmten, bei schizoiden Naturen mit Insuffizienzgefühlen und bei Labilen.

Die Zahl aller unternommenen Versuche übertrifft dabei die des erfolgreichen Selbstmordes um das Vielfache, ca. das Vier- bis Fünffache nach dem Material einer größeren Anstalt. Bei ihnen ist es wichtig und oft schwierig, zu unterscheiden, ob sie ernsthaft gemeint waren oder nicht. (Marx schätzt für seine Fälle die Zahl ersterer auf 25 bis 30% aller Versuche ein. — 41, S. 323 —.)

Aus der Tauglichkeit der Mittel und ihrer mehr oder minder zweckdienlichen Anwendung lassen sich vielfach Rückschlüsse auf den beabsichtigten Erfolg ziehen. Es kommen sehr läppische Versuche vor, derart etwa, daß ein Gefangener einfach ein Taschentuch fest um den Hals knotet; auf der anderen Seite sieht man gelegentlich eine verzweifelte Energie von Menschen, die ihren Selbstvernichtungswillen aller Überwachung zum Trotz nach mehrfach mißlungenen Versuchen noch durchsetzen.

Außer den zutage liegenden Folgen der Versuche, wie Schnittwunden oder Schnürfurchen, ist auch der für die Entleibung gewählte Zeitpunkt gelegentlich zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Versuches wichtig. Dabei kam es in einem mündlich mitgeteilten Falle vor, daß der Aufseher sich zufällig ein einziges Mal mit dem üblichen Zellenbesuch verspätete und an diesem Tage den Gefangenen erhängt und nicht wieder belebbar vorfand, der sich sicher lieber gerettet gesehen hätte.

Die in nicht ernsthafter Absicht unternommenen Selbstmordversuche leiten zu den Selbstbeschädigungen über, bei denen die Absicht der Selbstvernichtung zurücktritt gegenüber dem Motiv, die Lage zu verbessern, sei es durch folgende Überführung in Gemeinschaftshaft, ins Lazarett oder in ein Krankenhaus, sei es auch nur dadurch, daß der betreffende Gefangene Gegenstand der Beachtung und vermehrter Fürsorge wird.

Es gibt hier Fälle mannigfacher Art von Schnittverletzungen mit Scherben, von demonstrativer Durchlöcherung der Haut, von Verschlucken aller möglichen Gegenstände. (Vgl. ausführlich 43, 60, 48.) Es kam in einem bemerkenswerten Falle vor, daß ein Gefangener ein ausgedehntes Hautemphysem hervorrief, indem er mittels eines Strohhalms durch eine Verletzung der Wangenschleimhaut die Kopfhaut aufblies. Geistige Anomalien sind bei derartigen Tätern auffallend häufig (43, 39 und 57).

Die Gruppe der Selbstmorde und ernsthaft gemeinten Selbstmordversuche erscheint als eine überaus heftige Reaktion auf die Verhaftung und weitere Gefangenhaltung erklärlich. Die vorhandenen Statistiken ergeben, das Selbstmord in der Untersuchungshaft etwa fünf Mal so häufig ist wie in der Strafhaft; in $^1/_3$ aller Fälle ereignet er sich schon in den ersten Stunden und Tagen der Haft, besonders häufig nach der ersten Vernehmung (41, Seite 321 und 3), so zu sagen als „ein psychischer Reflex auf die plötzliche Vernichtung des Persönlichkeitswertes“ (41, Seite 320, 321), mit dem Entschwinden aller Pläne und Hoffnungen, in einzelnen Fällen vielleicht auch mit dem Bewußtsein von Schuld und Reue verbunden.

Die Zahl aller Selbstmorde in der Untersuchungshaft beträgt das Drei- bis Vierfache gegenüber der unter der freilebenden Bevölkerung. In der Strafhaft bleibt diese Zahl, trotzdem der depressive Faktor der Haft fortbesteht und auch für Labile der Anreiz zu Impulshandlungen weiter-

hin wirksam ist, sogar etwas hinter der Häufigkeit der Selbstmorde in der Freiheit zurück. Selbsmord in der Untersuchungs- und Strafhaft wäre entschieden häufiger, wenn als Mittel nicht fast ausschließlich der Tod durch Erhängen in Frage käme, der nicht jedermanns Sache ist, und wenn die Überwachung nicht so sorgfältig wäre.

Gehen wir nun dazu über, den Einfluß der verschiedenen Haftformen auf das Seelenleben der Gefangenen zu untersuchen, so ergibt sich das Folgende:

Für die Untersuchungshaft ist die heftige Gemütserschütterung charakteristisch, die man bei jedem bis dahin unbescholtenen Menschen vom Zeitpunkt der Verhaftung an findet. Sie setzt sich zusammen aus augenblicklichem Schreck, Angst vor dem Kommenden, nämlich vor Verhandlung und Strafe, Verzweiflung über den Verlust der bürgerlichen Ehre und die Zerrüttung der Lebensstellung, ferner aus Reue und Scham oder wenigstens Bedauern über die begangene Straftat, soweit hingegen die Reue fehlt, auch aus mehr oder minder heftigem Schimpfen auf die staatlichen Einrichtungen.

Bei Gewohnheitsverbrechern, die ja in der Regel lange Strafen zu erwarten haben, wird Verhaftung und Strafverfahren selbst meist gleichmütiger hingenommen, andererseits steht der Ärger über das Unterliegen im Kampfe um den Lebensgenuß und die trübe Aussicht auf lange Jahre der Einsperrung im Vordergrunde (30, S. 1506).

Bezeichnend für die seelische Wirkung der Untersuchungshaft ist die Häufung der Selbstmorde und Selbstmordversuche, der Tobanfälle und Verwirrtheitszustände.

Für die Anstaltsbeamten ist es wichtig, daß Untersuchungsgefangene im allgemeinen weniger zugänglich und aufrichtig sind als die Strafgefangenen, deren Schuld und Strafdauer feststeht. Dieses Verhalten auch dem Arzte gegenüber und die daraus entstehende Ungewißheit färbt

gelegentlich auf die Gutachten der Sachverständigen ab. Die Frage, ob ein Gefangener haftfähig ist oder nicht, kann unlösbar schwierig werden, besonders wenn es sich um ein objektiv schweres, subjektiv kaum beachtetes Leiden handelt, z. B. um gewisse Herzstörungen. Der durch seinen Prozeß und auch durch die Frage seiner Verhandlungsfähigkeit bekannt gewordene Graf Eulenburg hat beispielsweise nach seiner Freisprechung noch 10 Jahre gelebt (s. Fridericus 1925, Nr. 15, S. 8).

Ein anderer, mir freundlichst überlassener Fall bot klinisch neben einer chronischen Cystitis ein Fettherz mit deutlicher Verbreiterung nach links und Dyspnoe. Als sich weitere Dekompensationszeichen und besonders im Röntgenbilde eine aneurysmatische Verbreiterung der aorta ascendens zeigten, lehnte der Gefängnisarzt die Verantwortung für die Haftfähigkeit ab. In diesem Zusammenhange sei auch auf den Tod des ehemaligen Reichspostministers Höfle hingewiesen, dessen Erkrankung im Untersuchungsgefängnis in der letzten Zeit die Öffentlichkeit beschäftigte.

Die Einwirkung der Haft ist eine ganz verschiedene, je nachdem es sich um Einzel- oder Gemeinschaftshaft handelt. Es ist in dieser Hinsicht wichtig zu wissen, daß bestimmungsgemäß die Einzelhaft als Untersuchungshaft und im ersten, verschieden lang bemessen, Abschnitte der Strafhaft zeitlich in den Anfang der Haft und vor die Gemeinschaftshaft fällt. Auch sonst wird man für Träger ansteckender und ekelerregender Krankheiten, für hetzerische Personen, ferner um der Kollusionsgefahr vorzubeugen und aus ähnlichen Gründen die Einzelhaft bevorzugen.

Eine besondere psychologische Bedeutung kommt der Einzelhaft darum zu, weil in ihr die Freiheitsentziehung am konsequentesten durchgeführt ist und sie deshalb als besonders peinlich empfunden wird.

Über den Wert dieser Haftform gegenüber der Gemein-

schaftshaft haben sich seit langer Zeit eine Menge teils widersprechende Angaben gesammelt (s. besonders die „Blätter für Gefängniskunde"). Unbestritten müssen die Vorzüge der Einzelhaft auf hygienischem, verwaltungstechnischem und pädagogischem Gebiete bleiben: Die bessere Disziplin und die Verhinderung weiterer verbrecherischer Beeinflussung, die Möglichkeit der persönlichen Einwirkung, die Wahrung von Ehr- und Schamgefühl, die Verhütung der Übertragung von Krankheiten. Sicher wird man andererseits gewisse Gruppen der Minderwertigen von der Einzelhaft ausschließen müssen: dauernd Verstimmte und Labile, Schlaflose, Grübler, Ängstliche, sexuell Erregte, Masturbanten, Imbecille, Epileptiker, geistig gefährdete Gefangene, etwa solche, die zu halluzinieren beginnen (45, S. 71, daselbst Literaturangaben). Im übrigen gibt uns die bisherige Erfahrung die Gewähr, daß die Mehrzahl der Gefangenen die Einzelhaft jahrelang ohne Nachteil ertragen kann.

Gegenüber den völlig isolierten Gefangenen sind die Häftlinge in der Gemeinschaftshaft, so verschiedenartig sie auch sein mögen, zu gemeinsamer Unterwerfung unter die Strafvollzugsordnung gezwungen.

Häufig machen Häftlinge derselben Abteilung über einander keine Angaben. „Ich kann ihn nicht hereinreißen" ist ein oft gehörter Ausdruck. Ebenso häufig aber lassen sie sich, wenn sie nämlich einen Vorteil darin erblicken, zum Verrat der Mitgefangenen herbei. Es ist eine gute Regel, mindestens d r e i Sträflinge zusammzulegen.

Der allgemeine Ton in der Gemeinschaftshaft ist auf das ethische Minimum abgestimmt: Straftaten und verbrecherische Pläne, Strafursache und Strafhöhe, Zoten, Gotteslästerung, Rachepläne und Verwünschungen gegen die Gesellschaft, das ist der stets wiederkehrende Gesprächsstoff (50, S. 341), (s. Anm.). Es triumphiert der Zynismus

Anm. Das Sprechverbot war ein widernatürliches Verbot der Isolierung in der Gemeinschaft, und seine strikte Durchführung machte

und die Rohheit der übelsten Gesellen, während alle naiven Gefühlsäußerungen, die so manchem Inhaftierten nahe liegen, dem Spott anheimfallen. Für die Gebildeten unter den Gefangenen ergeben sich unter diesen Umständen eine Reihe neuer Konfliktsmöglichkeiten. Es ist auch zweifelhaft, ob der Erziehungsgedanke des modernen Strafvollzuges in diesem Milieu besonders der Masse der erwachsenen Gewohnheitsverbrecher gegenüber erfolgreich sein wird. Bisher sind jedenfalls mit erzieherischer Einwirkung die schlechtesten Erfahrungen gemacht worden (Anm.). Die Gemeinschaftshaft hat im Gegenteil stets als die Hochschule des Verbrechertums gegolten. Gegenüber dem Anstaltspersonal herrscht grundsätzlich Mißtrauen und Ablehnung, nur gelegentlich durch das Besteben gemildert, eine Lageverbesserung auf irgend eine Weise zu erreichen. Einfluß war daher nur durch Zwang, an Hand der Hausordnung, besonders durch gute Beaufsichtigung zu gewinnen. Dementsprechend stieg die Zahl der Disziplinarstrafen in der Gemeinschaftshaft.

Andererseits geht man neuerdings mit besseren Aussichten daran, gerade durch gemeinsame Gefangenhaltung der Jugendlichen, Erstmaligen und aller einer Besserung fähig erscheinenden Elemente ein besonderes erziehliches Milieu zu schaffen.

Unter besonders harten Haftbedingungen stehen die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. Man findet nach übereinstimmender Erfahrung diese Leute in der ersten Zeit in einer depressiven Stimmung und auch in ihrer Ge-

so viele Schwierigkeiten, daß in dieser Hinsicht schon früher stillschweigende Zugeständnisse gemacht wurden. Über seine Aufhebung s. § 127 der genannten „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen".

Anm. Immerhin betont Többen (61, S. 69) aus eigener Erfahrung, daß auch der Erwachsene „bis zu einem gewissen Grade zum sittlichen Charakter erziehbar" sei. Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher nimmt er allerdings aus.

sundheit erschüttert, so lange nämlich der Kampf um die Existenz in Form von Rechtsmittelverfolgung dauert: dann aber, wenn sie sich mit ihrem Schicksal abgefunden haben, ist ihre Führung meist gut. Sie denken selten an Flucht und gehören zu den Besten im Strafvollzuge, sodaß sie häufig Vertrauensposten bekleiden. Dabei kommt es aber doch zu einer körperlichen und seelischen Beeinträchtigung, nämlich zu einer langsam fortschreitenden Einengung der geistigen Persönlichkeit mit ständiger Abnahme der Intelligenz und geringer Erregbarkeit, dies alles infolge der Eintönigkeit und mangelnder Lebensreize (45, S. 70 u. 58, S. 449).

Von ausschlaggebender Bedeutung ist es für die lebenslänglich Gefangenen, ob sie sich, wie gewöhnlich, in Gemeinschaftshaft oder auf ihren besonderen Wunsch, oder weil es ihre Eigenart erfordert, in Einzelhaft befinden. Im letzteren Falle pflegen alle Schädigungen des lebenslänglichen Freiheitsentzuges in verstärktem Maße bemerkbar zu werden; insbesondere wächst die Möglichkeit, an einer der den Lebenslänglichen fast allein zukommenden Psychosen des Verfolgungs-, Unschulds- oder Begnadigungswahnes zu erkranken (53).

In einem vom Ref. beobachteten Falle brachte man zwischen den Einzelzellen zweier isolierter lebenslänglich Gefangener ein Fenster an, sodaß beide Gefangene eine gewisse Gemeinschaft halten konnten; worauf die Zeichen beginnender Schädigung durch die Einzelhaft sich verloren.

Die psychischen Besonderheiten der jugendlichen (Anm.)

Anm. Im Strafvollzug gegen Jugendliche wird der Möglichkeit der Erziehung und damit einer noch zu erwartenden Besserung neuerdings ganz besonders Rechnung getragen. Dabei ist es jedenfalls nötig, die Gruppe der frühreifen und besonders verhärteten Verbrecher von den noch erziehbar erscheinenden von vornherein getrennt zu behandeln. Das Gegebene für alle besseren Elemente scheint nach den jetzigen Erfahrungen die Gemeinschaftshaft mit vorwiegender Beschäf-

und weiblichen (Anm.) Gefangenen, die eine ausführliche Besprechung für sich nötig machen würden, können hier nur anmerkungsweise und in Kürze gebracht werden.

Den bisher geschilderten Haftwirkungen schließen sich die Haftpsychosen an.

Hart an der Grenze der Geisteskrankheit stehen die abnormen Erregungszustände auf dem Boden psychischer Minderwertigkeit: Die bereits genannten Bilder des „wilden Mannes" und des „Zuchthausknalles", sowie Revolten in der Gemeinschaftshaft mit stunden- oder tagelangem Toben, Schreien bis zur Heiserkeit, Zertrümmerung alles erreichbarem Mobiliar, vielfach sinnlosen Angriffen auf die Beamten und auf das eigene Leben und häufig mit nachfolgender Erinnerungslosigkeit an das Vorgefallene.

Abgesehen von dieser Gruppe, die mehr disziplinares Interesse hat, haben die ausgesprochenen geistigen Erkrankungen in der Haft von jeher weitgehendes ärztliches

tigung im Freien zu sein. Die Führung ist dann durchweg gut, die Arbeit wird willig getan (7, 8, 14, 9 u. 17). Von den Jugendlichen, die isoliert gehalten werden, gilt, daß das Haftmilieu von ihnen besser ertragen wird als von dem Durchschnitt der Erwachsenen. Das jugendliche Gemüt paßt sich leicht an, seine Phantasie hilft über manche Klippe hinweg. Die Beeindruckbarkeit führt kaum einmal zur Depression, Monophobien und Zwangsideen sind nahezu unbekannt.

Anm. Die Frauen, deren Zahl in der Haft nur $^1/_5$ der männlichen Gefangenen beträgt, sind bemerkenswert durch die vielfach ganz anderen, immer wiederkehrenden Ursachen, die sie haben straffällig werden lassen (s. darüber 1, S. 179 und 12, S. 587 ff.). Im Vollzuge wird die Anhänglichkeit der Frau an die Ihrigen, besonders an die Kinder hervorgehoben. Jeder Unlustempfindung wird stärker Ausdruck gegeben, danach tritt oft schnell Tröstung und Beruhigung ein. Die Hausordnung im Frauengefängnis strikte durchzuführen, stößt auf ungleich mehr Schwierigkeiten. Auch körperlich scheinen die Frauen im allgemeinen mehr zu leiden (vgl. Wägungen und Statistik der Morbidität und Mortalität bei Lenhard, 34, S. 435 ff.). Psychische Eigenarten treten vielfach besonders auffällig zur Zeit der Menstruation hervor.

Interesse erfahren, sodaß sie in der Psychiatrie seit Jahrzehnten bekannt und vielfach beschrieben sind. Die heute geltende Auffassung datiert im wesentlichen von der Einführung des Dementia praecox-Begriffes und von der Erkennung der Degenerationspsychosen (vgl. 46, daselbst Literatur).

Die einzelnen Krankheitsbilder können im Folgenden nur genannt werden:

Den „echten Psychosen" (Siefert, S. 54) stehen die „degenerativen und psychogenen Psychosen der Gefangenen" (nach Kraepelin, vgl. 30, S. 1502ff.) gegenüber.

Letztere umfassen:

1. die Hysterie, als Stupor und psychogene Pseudodemenz Gansers, besonders häufig in der Untersuchungshaft;
2. den Gefangenenwahnsinn Kraepelins, oder die degenerativen Psychosen im engeren Sinne;
3. die „Haftpsychosen im engeren Sinne" (Kraepelin) in den Formen des Verfolgungs-, Unschulds- und präsenilen Begnadigungswahnsinns, im wesentlichen den lebenslänglich Inhaftierten eigentümlich.

Abschließend läßt sich sagen, daß das Verlangen, das Strafvollzugssystem umzugestalten, allgemeine Billigung gefunden hat. Der Sonderstellung der Jugendlichen ist durch das Jugendgerichtsgesetz vom 6. 2. 1923 bereits Rechnung getragen; der Kampf gegen die kurzfristigen Freiheitsstrafen ist durch das Geldstrafengesetz aufgenommen worden; im Vordergrunde des Interesses steht heute die Frage der Erziehbarkeit des Gefangenen. Von sehr wesentlichem Einfluß auf die möglichen Erfolge dürfte das in Bälde zu erwartende Strafvollzugsgesetz sein.

Literaturverzeichnis.

1. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. III. Aufl. Heidelberg 1923.
2. Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft München 1905.
3. Baer, A., Die Hygienie des Gefängniswesens. Jena 1897.
4. Birnbaum, Karl, Die psychopathischen Verbrecher. Berlin 1914.
5. Birnbaum, Karl, Kriminalpsychopathologie. Berlin, Springer 1921.
6. Bonhoeffer, K., Klinische Beiträge zur Lehre von den Degenerationspsychosen, Ref. im Zentralblatt für Nervenheilk. und Psychiatrie, Bd. 30, S. 624; Original in der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Geb. der Nerven- und Geisteskrankheiten, Bd. 7, Heft 6. Halle 1907.
7. Elger, Das Jugendgefängnis in Wittlich a. d. Mosel. Bl. f. Gefängniskunde, Bd. 48, S. 225 ff.
8. Ellger, Der progressive Strafvollzug. Berlin und Leipzig 1922.
9. Freudenthal, Das erste deutsche Jugendgefängnis. Deutsche Jur. Zeitung, Bd. 18, Heft 2.
10. Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts. 861/62.
11. Gennat, Georg, Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg 1905.
12. Gross, H., Kriminalpsychologie, 2. Aufl. Leipzig 1905.
13. Heim, Hugo, Die jüngsten und ältesten Verbrecher. Berlin 1897.
14. Herrman, W., Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburg 1923.
15. Heymann, Unterhaltungen mit Zuchthaussträflingen. Goldtammers Archiv Bd. 57 S. 251.
16. v. Hippel, Beitr. zur Z. Geschichte der Freiheitsstrafen. Zschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 18, S. 419 und 608.
17. Hoffmann, Walter, Die Psychologie der straffälligen Jugend. Leipzig 1919.
18. Hoffmann, Walter, Die Reifezeit. Leipzig 1922.
19. v. Holtzendorff, Rechtslexikon. 1881.
20. v. Holtzendorf u. v. Jagemann, Handb. des Gefängniswesens. 1888.
21. Jaeger, J., Aus den Papieren eines Verbrechers. Archiv f. Kriminologie. Bd. 17, S. 263.
22. Jaeger, J., Hinter Kerkermauern, ebenda, Bd. 19, S. 1.
23. Jahresberichte des deutschen Hilfsbundes für entlassene Gefangene. Hamburg 1925.
24. Jaspers, Allg. Psychopathologie. III. Aufl. Berlin 1923.
25. Das Jugendgerichtsgesetz. Verl. Vahlen, Berlin 1923.

26. Kampschulte, W., Überblick über die in den Jahren 1900 bis 1915 in der Irrenabteilung der Strafanstalt Münster i. W. beobachteten Geistesstörungen. Inaug. Diss. Bonn 1917.
27. Kleemann, Schuld und Strafe nach dem Urteile der Bestraften. Arch. f. Kriminologie [Gross]. Bd. 19, S. 272.
28. Kluge, Über den Einfluss der Einzel- und Gemeinschaftshaft auf die Entwicklung von psychischen Störungen. Probeaufgabe z. schriftl. kreisärztl. Prüfg. Nicht veröffentl.
29. Köhler, Deutsches Strafrecht, Allg. Teil. Leipzig 1917.
30. Kraepelin, E., Psychiatrie, 8. Aufl. 4. Bd. bis 1915.
31. Kraus, Im Kerker vor und nach Christus. 1895.
32. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde. 1920.
33. Krohne, Lehrb. der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
34. Lenhard, Psychologische Betrachtungen über Frauen und Mädchen im Strafvollzug. Bl. f. Gefängniskunde. Bd. 43, S. 435.
35. Leppmann, A., Der Minderwertige im Strafvollzuge. Berlin 1912.
36. Leppmann, F., Der Gefängnisarzt. Berlin 1909.
36a. Leppmann, F., Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen. Bl. f. Gefängniskunde. Bd. 38, S. 448.
37. Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903.
38. v. Lisst, Fr., Lehrb. des deutschen Strafrechts. 23. Aufl. Berlin und Leipzig 1921.
39. Lochte, Über Selbstverletzungen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. 1913. Bd. 45, Supplementheft 1.
40. Lombroso, Der Verbrecher. Hamburg 1887.
41. Marx, H., Die Aufgaben einer Psychologie der Untersuchungshaft. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, Bd. 32.
42. Marx, H., Die Psychologie der Haft, ebenda Bd. 48.
43. Marx, H., Über Selbstbeschädigung im Gefängnis. Ärztl. Sachv. Zeitung 1913, Heft 17.
44. Michaelis, Erfahrungen und Lehren aus 31jähriger Strafvollzugspraxis. Arch. f. Kriminologie [Gross]. Bd. 57, S. 40.
45. Michel, R., Zur Psychologie und Psychopathologie der Strafhaft. Mon. Schr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 15. Jahrg. S. 58 ff.
46. Nitsche und Wilmanns, Die Geschichte der Haftpsycholosen. Zeitschr. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie. Ref. u. Erg. Bd. 3, S. 353 und 497. 1911.
47. Pellico, Silvio, Meine Gefängnisse. Reklam-Bibliothek.
48. Poletaiew, Übersicht der simulierten Krankheiten bei Gefangenen. Ärztl. Sachv. Zeitung 1908, S. 160.
49. Pollitz, Stellung und Aufgabe des Strafanstaltsarztes. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin. Bd. 37, Suppl. 2.

50. Radbruch, G., Die Psychologie der Gefangenschaft. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 32, S. 339 ff.
51. Reiss, Über verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Schwerverbrechern. Referat in der Zeitschr. f. d. ges. Neurologie und Psychiatrie. Referatenheft Bd. 10, S. 215.
52. Reusche, F., Gefängnisstudien. Leipzig 1894.
53. Rüdin, Über die klin. Formen der Seelenstörungen bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten. 1909.
54. Siefert, Über die Geistesstörungen der Strafhaft. Halle 1907.
55. Sommer, R., Kriminalpsychologie. 1906, bes. S. 326 ff.
56. Streng, A., Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.
57. Tintemann, Über Selbstverstümmelungen in ihren Beziehungen zu den abnormen Zuständen des Geisteslebens. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin. Bd. 45, Suppl. 1.
58. Többen, H., Ein Beitrag zur Psychologie der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilten oder begnadigten Verbrecher. Mon. Schr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 9, S. 449.
59. Többen, Die Erziehbarkeit Erwachsener. Deutsche Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. 5. Bd. Heft 1, S. 69 ff.
60. Wittig, K., Versuch einer Abgrenzung zwischen Erziehungs- und Strafanstalt. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. Bd. 42, S. 560.
61. Ziemke, E., Über Selbstbeschädigungen. Arch. f. Kriminologie [Gross]. Bd. 75, S. 241.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Hans, Karl, Wilhelm, Erich Kahle, wurde am 5. Januar 1901 zu Bromberg geboren als Sohn des damaligen Oberarztes im Inf.-Rgt. Nr. 129, jetzigen Kreisarztes Dr. med. Friedrich Kahle. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf dem Humanistischen Gymnasium in Lüneburg, Schrimm (Posen) und Aurich (Ostfriesland). Reifeprüfung in Aurich im Sommer 1918. Studium der Medizin an den Universitäten zu Göttingen, Freiburg, Marburg und Hamburg. Ärztliche Vorprüfung in Freiburg im Juli 1921, Staatsprüfung in Göttingen im Sommer 1924, Doktorexamen in Göttingen am 20. November 1925.

Das praktische Jahr wurde am Landeskrankenhause in Braunschweig und an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen abgeleistet. Approbation als Arzt vom 18. Juli 1925. Seither als Volontärarzt an der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt in Langenhagen bei Hannover tätig.

Am Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. Lochte für die gütige Anregung und das unermüdliche Wohlwollen beim Zustandekommen der Arbeit den schuldigen Dank auszusprechen.